

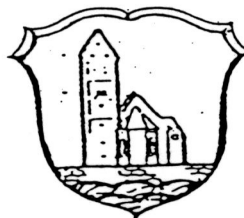
**Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Abwasserverband Untere Wertach“
vom. 27. April 2010**



Augsburg



Königsbrunn



Stadtbergen

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl S. 761) erlässt der Abwasserverband Untere Wertach folgende Satzung:

Artikel 1

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Abwasserverband Untere Wertach“ vom 27.04.2010

„§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Untere Wertach“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Sitz der Gebietskörperschaft, die den Verbandsvorsitzenden stellt.
- (3) Der Zweckverband wird ohne Absicht der Gewinnerzielung geführt und ist steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Augsburg und Königsbrunn sowie der Markt Stadtbergen.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, soweit es den Einzugsbereich des Verbandssammlers betrifft. Er ist in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grob umschrieben.
- (3) Der genaue Einzugsbereich ergibt sich aus einem Lageplan, der Bestandteil der Satzung und im Rathaus Königsbrunn, Marktplatz 7, zur Einsichtnahme niedergelegt ist.

§ 3

Aufgaben und Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Betreiben, unterhalten, erneuern und erweitern der Verbandsanlage gemäß Abs. 2, entsprechend den jeweils gültigen Entwässerungsvorschriften der Stadt Augsburg, die dem Zweckverband „Untere Wertach“ zur Kenntnis zu geben sind,

- b) die Zuführung der jeweils zulässigen Abwassermengen der Verbandsmitglieder aus dem in § 2 genannten Wirkungsbereich in den Hauptsammler des Zweckverbandes „Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West“ zur Weiterleitung und Reinigung in der Kläranlage der Stadt Augsburg,
 - c) sich im Rahmen des Zweckverbandes „Abwasserverband Augsburg-West“ an der Errichtung, am Betrieb und am Unterhalt von dessen Verbandsanlagen zu beteiligen,
 - d) sich im Rahmen des Zweckverbandes „Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West“ an den Verbandsaufwendungen für die Benutzung der Kläranlage und am weiteren Ausbau des Klärwerks der Stadt Augsburg durch Förderungszuschüsse zu beteiligen.
- (2) Die (derzeit bestehende) Verbandsanlage umfasst den Hauptsammler mit Nebenanlagen, jedoch ohne Ortsnetze (Regenüberlauf-Bauwerke) vom Nordende der Stadt Königsbrunn bis zur Gemeindegrenze Augsburg/Stadtbergen (Kreuzung Ackermann-/Dayton-Straße).

§ 4

Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Verbandes zuzuführen.

Die höchstzulässige Abwassermenge an den Einleitungsstellen des Hauptsammlers wird wie folgt festgesetzt:

Abwassermenge	l/s	kg BSG s/d
Augsburg	69	647
Königsbrunn	342	2435
Stadtbergen	<u>152</u>	<u>1020</u>
Gesamt:	<u>563 l/s</u>	<u>4102 kg</u>

- (2) Sollten die festgesetzten Abwassermengen im Einzelfall für ein Verbandsmitglied nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder über den Ausgleich der Abwassermengen miteinander zu verhandeln. Änderungen setzen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung voraus.
- (3) Das dem Verband zur Verfügung gestellte technische Personal und die technischen Hilfskräfte der Stadt Augsburg sind befugt, die an die Verbandsanlage unmittelbar angeschlossenen

Kanalisationsanlagen und -einrichtungen nach vorheriger Information des betroffenen Verbandsmitglieds zu überwachen.

- (4) Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch entsprechende Fassung ihrer örtlichen Entwässerungsvorschriften. Dieser Fassung sind die jeweiligen für die Stadt Augsburg geltenden technischen Entwässerungsvorschriften zugrunde zu legen.
- (5) Der Verband und seine Mitglieder verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (6) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze, übernehmen. Insoweit gehen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband über.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder Stadt Königsbrunn und Markt Stadtbergen und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Augsburg und seines gewählten Stellvertreters vertritt die Stadt Augsburg die Leiterin oder der Leiter des Referats der Stadtverwaltung Augsburg, dem dieser Zweckverband nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Augsburg zugeordnet ist.

Die Verbandsmitglieder bestellen weitere Verbandsräte nach dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerwerte. Grundlage ist der Stammdatensatz Prognose „2010“, welcher der Bemessung des Klärwerkes Augsburg zugrunde liegt, wobei die

Verbandsmitglieder für volle fünf Prozent der aufzubringenden Förderungsmittel einen Verbandsrat erhalten.

Es stellen demnach

<i>Augsburg</i>	(15,77 Prozent)	3 Verbandsräte
<i>Königsbrunn</i>	(59,32 Prozent)	11 Verbandsräte
<i>Stadtbergen</i>	(24,91 Prozent)	4 Verbandsräte.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
Vertreter des 1. Bürgermeisters ist dessen jeweiliger Stellvertreter. Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung wird der Leiter des Referats der Stadt Augsburg von dessen Bevollmächtigten vertreten. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie
1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
 2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (6) Im Einzelfall können vom Verbandsvorsitzenden oder den Verbandsmitgliedern zu den Verbandsversammlungen sachkundige Personen zugezogen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegen-

stände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unter-richten. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Nieder-schrift zu fertigen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jeder Verbandsrat kann verlan-gen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abge-stimmt hat.
- (3) Abschriften der Beschlüsse erhalten die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Ver-bandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Ver-handlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie, un-beschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-schienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, so-weit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre

Verbandsräte anweisen, wie sie in der Versammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Versammlung nicht.

- (3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
 1. an Wahlen,
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung; die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung deren Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 9. den Beitritt zu einem Zweckverband und den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,- Euro mit sich bringen.
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten in Höhe von mehr als 25.000,- Euro;
 4. Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) „Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes oder des Verbandsausschusses eine pauschale Reisekostenvergütung. Die Höhe der pauschalen Reisekostenvergütung bestimmt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Diese pauschale Reisekostenvergütung wird auch dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Verbandes und seiner Stellvertretung für die Teilnahme an Sitzungen, sowie an Bedienstete der Verbandsgemeinden gewährt, soweit diese zu Sitzungen bei gezogen werden.“

- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder Stadt Königsbrunn und Markt Stadtbergen. Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung tritt an Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Augsburg die Leiterin oder der Leiter des Referats der Stadtverwaltung Augsburg, dem der Zweckverband im Geschäftsverteilungsplan der Stadt Augsburg zugeordnet ist.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied (Verbandsrat) ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Für die Niederschrift über die Ausschusssitzungen gelten § 8, Absätze 2 und 3 dieser Verbandsatzung mit der Maßgabe, dass Beschlussabdrucke nur die Verbandsmitglieder erhalten; Beschlüsse, die den Fortgang von Bauarbeiten betreffen (Ausschreibungen, Vergaben und ähnliches), sind auch dem Wasserwirtschaftsamt in Abdruck zuzuleiten.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen oder Beamtenstellen neu zu besetzen;

2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. Lieferungen und Leistungen bis 25.000,-- Euro zu vergeben;
 4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Vorsitzende ist für Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000,- Euro zuständig.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,- Euro mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Vorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

§ 19

Verwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet am Sitz der jeweiligen Gebietskörperschaft, die den Vorsitzenden stellt, eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit nicht in dieser Satzung bereits ausdrücklich vorgesehen, der Ämter und der Dienstkräfte der Verbandsgemeinde. Die unmittelbare Dienstherrneigenschaft dieser Kommune wird dadurch nicht berührt.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeinde-

wirtschaft und die hierzu ergangenen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen gedeckt. Die Berechnung der Verbandsumlage (Investitions- und Betriebskostenumlage) und die Heranziehung der Verbandsmitglieder erfolgt nach den im Abs. 2 genannten Maßstäben.

Über die ihnen zugewiesenen staatlichen oder sonstigen Förderungsbeiträge verfügen die einzelnen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für
 - a) Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der Verbandsanlage,
 - b) das Ableiten der in die Verbandsanlage eingeleiteten Abwässer,
 - c) Verwaltung,
 - d) die an den Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West zu entrichtende Verbandsumlage

werden nach den angeschlossenen Einwohnerwerten verteilt. Basis ist der jeweils aktuelle Stammdatensatz für den Ist-Zustand unter Zugrundelegung des BSB-5-Wertes, welcher im Zeitraum von maximal 5 Jahren zu aktualisieren ist.

Nachrichtlich: Es entfallen auf den Zweckverband Untere Wertach im Rahmen des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West für:

- a) den Bau des Hauptsammlers zwischen R 034 alt und Wertach-km 086 (R 035) auf Basis der Drosselabflüsse nach dem Prognosestammdatensatz 70,46 % der Kosten,
- b) den Bau des Hauptsammlers von R 035 bis zur Gemeindegrenze Augsburg-Stadtbergen auf Basis der prognostizierten Spitzenabflüsse (gem. hydr. Berechnung-GVM) 23,46 % der Kosten,
- c) die weitere Ausbaustufe des Klärwerks Augsburg im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerwerte. Grundlage ist der Stammdatensatz „Prognose 2010“, welcher der Bemessung des Klärwerks (100 %) zugrunde liegt. Davon entfallen auf den „Abwasserzweckverband Augsburg-West“ 15,96 %. Der „Zweckverband Untere Wertach“ ist daran mit 67,92 % beteiligt. Für den „Zweckverband Untere Wertach“ entspricht dies einer Beteiligung von 10,84 % der Gesamtkosten am weiteren Ausbau des Klärwerks Augsburg.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind
 - a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagensoll),
 - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach dem Verteilungsschlüssel gem. § 23 Abs. 2 der Satzung anzugeben.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftl. Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte am 30.03. oder nach Rechtskraft der Haushaltssatzung und am 15.08. des Haushaltsjahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden. Der Verbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit eine hiervon abweichende Regelung beschließen.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig halb-

jährige Teilbeträge bis in Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen. Der Verbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit eine hiervon abweichende Regelung beschließen.

§ 25

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten nach Vorlage der Jahresrechnung örtlich geprüft werden. Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Aufsichtsbehörde).

§ 28

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis,

ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 **Kündigung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des übernächsten Haushaltsjahres seinen Austritt aus dem Zweckverband beantragen. Der Antrag ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten, der ihn unverzüglich der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung i.S.d. Art.44 Abs. 1 KommZG vorzulegen hat.
- (2) Die außerordentliche Kündigung nach Art. 44 Abs. 1 KommZG bleibt unberührt.

§ 30 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzugeben.
- (2) Bei der Abwicklung haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlage zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichtete Investitionsumlage übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

Artikel 2 Inkrafttreten
--

Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juni 2003 außer Kraft

Königsbrunn, den 7. Mai 2010

**Zweckverband Abwasserverband
Untere Wertach**

Fröhlich
**Verbandsvorsitzender
und 1. Bürgermeister**